

# RS Vwgh 1987/4/8 85/03/0173

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.04.1987

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §1;

## Rechtssatz

Eine Straße kann dann von jedermann unter den gleichen Bedingungen benutzt werden, wenn sie nach dem äußereren Ansehen zur allgemeinen Benützung (Fahrzeug bzw Fußgängerverkehr) freisteht. Darunter fällt auch ein Parkplatz.

## Schlagworte

Straße mit öffentlichem Verkehr

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985030173.X02

## Im RIS seit

22.04.2005

## Zuletzt aktualisiert am

14.08.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)